

Zu § 46 Abs. 4 der Verordnung: *

§ 8

Die Bestimmung des § 46 Abs. 4 der Verordnung gilt auch für die ständig mitarbeitenden Ehegatten der Handwerker und selbständig Tätigen.

Zu § 49 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit bei der Stelle, die das Krankengeld auszahlt.

Zu § 66 der Verordnung:

§ 10

(1) Verstirbt das zuletzt geborene Kind während des Anspruchs der Mutter auf Mütterunterstützung, wird die Mütterunterstützung bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter, längstens bis zum Ablauf des auf den Tod des Kindes folgenden Monats gezahlt.

(2) Setzt die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit die Aufnahme anderer im Haushalt der Mutter lebender Kinder in eine Kindereinrichtung voraus, wird die Mütterunterstützung solange weitergezahlt, bis für diese Kinder Plätze in Kindereinrichtungen bereitgestellt sind, längstens bis zum Ablauf des Anspruchs auf Mütterunterstützung für das verstorbene Kind.

Zu § 67 der Verordnung:

§ 11

Nimmt die Mutter nach dem Wochenurlaub ihre Tätigkeit wieder auf und wird sie zu einem späteren Zeitpunkt von der Arbeit freigestellt, um das zweite oder weitere Kind in häuslicher Pflege selbst zu betreuen, ist die Mütterunterstützung auf der Grundlage der Nettodurchschnittseinkünfte zu berechnen, die für die Berechnung des Schwangerschafts- und Wochengeldes maßgebend waren, wenn es für die Mutter günstiger ist. Dabei sind Veränderungen der Besteuerung infolge Veränderung der Anzahl der Kinder zu berücksichtigen.

Zu § 74 der Verordnung:

§ 12

Handelt es sich bei der Geburt des weiteren Kindes um das dritte oder ein weiteres Kind, wird der monatliche Zuschuß zum Familienaufwand während der Unterbrechung bis zum Ende des 18. Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes gezahlt.

Zu § 83 der Verordnung:

§ 13

Bei der Berechnung der Durchschnittseinkünfte sind für

- Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
- Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen vergütet werden,

auch die nicht der Steuer- und Beitragspflicht unterliegenden Vergütungen zu berücksichtigen, soweit diese für Ar-

beiter und Angestellte nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zum Durchschnittsverdienst gehören.

Zu § 98 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 14

Den angeführten Körperverletzungen sind Körperverletzungen gleichgestellt, die sich der Versicherte vorsätzlich zugefügt.

Zu § 111 Abs. 1 der Verordnung:

§ 15

(1) Sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, tragen bei Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein, für wieviel Kalender- bzw. Arbeitstage

- a) Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 der Verordnung,
- b) Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 59 Abs. 2 der Verordnung,
- c) Unterstützung für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1984 über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder (GBl. I Nr. 16 S. 193),
- d) Unterstützung zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder wegen Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten gemäß § 62 der Verordnung

in diesem Kalenderjahr gezahlt worden ist. Wurde die Unterstützung für Mütter mit drei und mehr Kindern (Buchstaben b und c) von der Großmutter bzw. dem Ehemann der verheirateten Mutter in Anspruch genommen, so ist die entsprechende Anzahl von Kalender- bzw. Arbeitstagen ebenfalls im Ausweis der Mutter mit einzutragen.

(2) Die Eintragungen nach Abs. 1 sind auf den Seiten „Urlaubs- und Geldleistungsansprüche sowie geleistete Überstunden“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung in der Zeile b vorzunehmen.

(3) Von den Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung sind für die Versicherten, denen sie die im Abs. 1 genannten Geldleistungen zahlen, die gleichen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bei jeder Leistungsgewährung vorzunehmen.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 22 Abs. 1 Buchst. b und 57 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1977 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23) außer Kraft.

Berlin, den 7. März 1985

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**
Beyreuther